



Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an der L 432 in Lörzweiler

An den Bürgermeister sowie
die Beigeordneten der OG Lörzweiler
Rathaus
55296 Lörzweiler

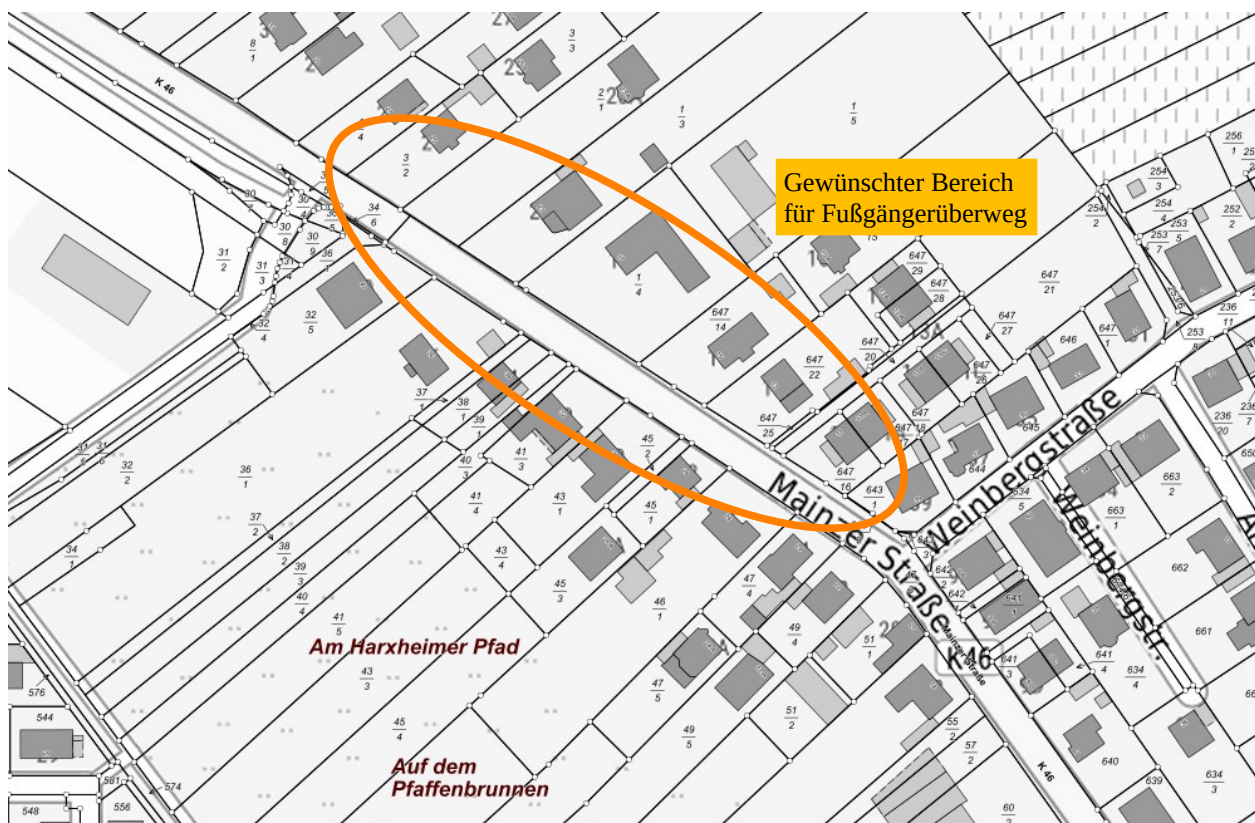
Mittwoch, 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haub, Frau Beigeordnete Nagel, Herr
Beigeordneter Muscheid,

Hiermit bitte wir um Beratung des folgenden Antrages in der nächsten
Gemeinderatssitzung am 19.02.2026.

Antrag

hiermit beantragen wir die **Prüfung** und **Einrichtung** eines **Fußgängerüberwegs an der L 432 (Mainzer Straße)** im Bereich **zwischen Ortseingang und Weinbergstraße** in Lörzweiler (siehe markierter Bereich).



Begründung

Die **aktuelle Straßenverkehrsordnung erleichtert die Einrichtung von Fußgängerüberwegen**, indem sie **keinen Nachweis einer Gefahrenlage¹ (Verkehrszählung)** mehr verlangt. Ein Zebrastreifen wird nicht mehr nur als reine Sicherheitsmaßnahme verstanden, sondern als **integraler Bestandteil der Fußverkehrsinfrastruktur**, der zwei Gehwege sinnvoll miteinander verbindet und deren Funktion unterstützt. **Dadurch entfällt die frühere Voraussetzung**, dass ein Fußgängerüberweg **nur bei zwingender Erforderlichkeit** oder **nachweisbarer Gefahrenlage** angeordnet werden durfte².

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an der L 432 (Mainzer Straße) in Lörzweiler dient der **Bereitstellung angemessener Flächen für den Fußverkehr** gemäß den Zielen der Straßenverkehrsordnung Novelle. Der Überweg verbindet die bestehenden Gehwege und stärkt so die **Verkehrssicherheit und Attraktivität des Zu-Fuß-Gehens** – insbesondere für **Kinder** aus den südlich der Mainzer Straße gelegenen Baugebieten **Kleine Hahl, Lochäcker und Mommenheimer Straße** auf dem Weg **zur Grundschule, zur Bushaltestelle Ahornstraße und zur Kindertagesstätte**.

Aufgrund des dichten Verkehrs, der gefahrenen Geschwindigkeiten und der **eingeschränkten Sicht auf Kinder durch parkende Fahrzeuge** ist die Anlage eines Fußgängerüberwegs hier **sachgerecht und verkehrspolitisch geboten**, um die **Sicherheit** für alle Fußgänger zu erhöhen. Der Überweg ist eine **notwendige Ergänzung der Gehwege** und unterstützt deren Funktion als **sichere Flächen für den Fußverkehr**.

Eine **alternative, gesicherte Querungsmöglichkeit** von den südlichen Baugebieten Kleine Hahl, Lochäcker und Mommenheimer Straße über die Mainzer Straße Richtung Weinbergstraße **existiert nicht**.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Antrag in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Peter Kleinert

für die Fraktion der FWG Lörzweiler

¹ [StVO-Novelle: Steckbrief Fußverkehrsflächen und Fußgängerüberwege](https://www.adfc.de/artikel/stvo-novelle-fussverkehrsflaechen-und-fussgaengerueberwege)
<https://www.adfc.de/artikel/stvo-novelle-fussverkehrsflaechen-und-fussgaengerueberwege> „Wenn Zebrastreifen mit den neuen Zielen der StVO und der „Bereitstellung angemessener Flächen für den Fußverkehr“ begründet werden, entfällt die Bedingung „zwingend erforderlich“. Fußgängerüberwege verbinden Gehwege. Man sollte sie als Ergänzung betrachten, die die Funktion der Gehwege („Flächen für den Fußverkehr“) unterstützt und die Verkehrssicherheit stärkt. Mit dieser Begründung kann die Anlage von Fußgängerüberwegen deutlich leichter durchgesetzt werden.“

² [Neue Handlungsspielräume für Straßenverkehrsbehörden und Kommunen durch die StVO-Novelle](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Mobilitaetswende/241007_Gutachten_StVO_Novelle_DUH.pdf)
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Mobilitaetswende/241007_Gutachten_StVO_Novelle_DUH.pdf „Zudem kann die Straßenverkehrsbehörde nun ohne qualifizierte Gefahrenlage Sonderfahrstreifen, Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) und Fußgängerüberwege (Zeichen 293) anordnen, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nrn. 7a, 9, 10 StVO.“